Debeka
Versichern und Bausparen

Debeka
Krankenversicherungsverein a. G.

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die betriebliche Krankenversicherung (Debeka-bKV) Teil I A und III

B Tarifbedingungen

Tarif EZ70-F

- Stand: 1. Januar 2024 -

1 Versicherungsleistungen

Mit 70 Prozent erstattet der Versicherer ausgehend vom Rechnungsbetrag Aufwendungen für zahnärztliche und zahntechnische Leistungen für:

- Zahnersatz (Prothesen, Brücken, Kronen sowie Veneers, Suprakonstruktionen) auch aus Keramik
- Implantate (einschließlich Implantatteile, knochenaufbauende Maßnahmen und Knochenersatzmaterial)
- Kunststofffüllungen (Kompositfüllungen mittels Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik)
- Einlagefüllungen (Inlays, Onlays) auch aus Keramik

sowie Reparaturen und Provisorien.

Anmerkung

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für zahnärztliche und ärztliche Leistungen, die den Gebührenordnungen für Zahnärzte (GOZ) und Ärzte (GOÄ) in den jeweils gültigen Fassungen entsprechen.

Von den Gebührenordnungen abweichende Vergütungen (zum Beispiel, wenn Begründungen bei begründungspflichtigen Vergütungen fehlen) und Mehraufwendungen aufgrund von Vergütungsvereinbarungen erstattet der Versicherer nicht.
Die tarifliche Erstattungsleistung ist zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie Leistungen nach anderen Versicherungstarifen oder von sonstigen Leistungsträgern auf 100 Prozent des Rechnungsbetrages begrenzt.

2 Beitragsfreiheit bei vollem Versicherungsschutz

2.1 Beitragsbefreiung in Zeiten ohne Gehalt

Bei bestehendem Gruppenversicherungsvertrag ist eine vorübergehende Beitragsbefreiung bei vollem Versicherungsschutz in den folgenden Fällen möglich, in denen der Versicherungsnehmer kein Gehalt zahlt:

- Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall frühestens ab dem 43. Kalendertag
- Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- Pflege eines nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz
- Freistellung von der Pflicht zur Arbeitsleistung aus anderem Grund (Sabbatical)

2.2 Dauer der Beitragsbefreiung

Die Beitragsbefreiung kann für höchstens 36 Monate beansprucht werden. Vor Ablauf dieser Frist endet die Beitragsbefreiung mit dem Monat, in dem die Zeit ohne Gehalt ausläuft. Ab dem nächsten Monat ist der dann gültige Beitrag zu zahlen.

Beginnt die Zeit ohne Gehalt am 1. eines Monats, entfällt die Beitragszahlung ab diesem Tag. Entfällt das Gehalt erst später, gilt die Beitragsbefreiung ab dem nächsten Monat.

3 Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig als versicherte Person sind alle Personen, deren Arbeitgeber mit der Debeka einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen und die versicherte Person beim Versicherer angemeldet hat, solange dieser Gruppenversicherungsvertrag und das Beschäftigungsverhältnis bestehen.

4 Ende der Versicherung

Die Versicherung endet – unbeschadet des § 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teil I Abschnitt A) – mit Wegfall der Versicherungsfähigkeit nach Nummer 3 zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzung weggefallen ist.